

Warimpex Finanz- und Beteiligungs Aktiengesellschaft

Wien, FN 78485 w

("Gesellschaft")

Tagesordnung

und

Beschlussvorschläge des Vorstands und des Aufsichtsrats für die

33. ordentliche Hauptversammlung

der Gesellschaft

am

3. Juni 2019

Tagesordnung

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses samt Lagebericht, gesondertem (konsolidiertem) nichtfinanziellen Bericht und Corporate Governance-Bericht zum 31.12.2018 sowie des Konzernabschlusses samt Konzernlagebericht zum 31.12.2018 sowie des Vorschlags für die Gewinnverwendung und des vom Aufsichtsrat erstatteten Berichts für das Geschäftsjahr 2018.
2. Beschlussfassung über die Verwendung des im Jahresabschluss ausgewiesenen Bilanzergebnisses.
3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2018.
4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2018.
5. Beschlussfassung über die Festsetzung einer Vergütung für die Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2018.
6. Wahl des Abschlussprüfers und Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2019.
7. Beschlussfassung über
 - a) den Widerruf der von der Hauptversammlung am 14.06.2017 beschlossenen Ermächtigung des Vorstands zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 65 Absatz 1 Z 8 sowie Absatz 1a und Absatz 1b AktG sowohl über die Börse als auch außerbörslich im Ausmaß von bis zu 10% des Grundkapitals, auch unter Ausschluss des quotenmäßigen Veräußerungsrechts, das mit einem solchen Erwerb einhergehen kann (umgekehrter Bezugsrechtsausschluss), sowie der Ermächtigung des Vorstands zur Veräußerung eigener Aktien auf eine andere Art als über die Börse oder durch öffentliches Angebot und unter Ausschluss der allgemeinen Kaufmöglichkeit (Ausschluss des Bezugsrechts) der Aktionäre; sowie
 - b) die Ermächtigung des Vorstands zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 65 Absatz 1 Z 4 und Z 8 sowie Absatz 1a und Absatz 1b AktG sowohl über die Börse als auch außerbörslich im Ausmaß von bis zu 10 % des Grundkapitals, auch unter Ausschluss des quotenmäßigen Veräußerungsrechts, das mit einem solchen Erwerb einhergehen kann (umgekehrter Bezugsrechtsausschluss); sowie

- c) die Ermächtigung des Vorstands zur Veräußerung eigener Aktien auf eine andere Art als über die Börse oder durch öffentliches Angebot und unter Ausschluss der allgemeinen Kaufmöglichkeit (Ausschluss des Bezugsrechts) der Aktionäre, sowie
- d) die Ermächtigung des Vorstands zur Einziehung von eigenen Aktien.

Beschlussvorschlag zum 1. Tagesordnungspunkt

- 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses samt Lagebericht, gesondertem (konsolidiertem) nichtfinanziellen Bericht und Corporate Governance-Bericht zum 31.12.2018 sowie des Konzernabschlusses samt Konzernlagebericht zum 31.12.2018 sowie des Vorschlags für die Gewinnverwendung und des vom Aufsichtsrat erstatteten Berichts für das Geschäftsjahr 2018**

Eine Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt ist nicht erforderlich.

Beschlussvorschlag zum 2. Tagesordnungspunkt

2. Beschlussfassung über die Verwendung des im Jahresabschluss ausgewiesenen Bilanzergebnisses.

Der Jahresabschluss der Warimpex Finanz- und Beteiligungs Aktiengesellschaft zum 31.12.2018 weist für das Geschäftsjahr 2018 einen Bilanzgewinn in der Höhe von EUR 10.754.773,67 aus.

Der Vorstand schlägt daher vor, den im Jahresabschluss zum 31.12.2018 der Warimpex Finanz- und Beteiligungs Aktiengesellschaft ausgewiesenen Bilanzgewinn wie folgt zu verwenden:

Ausschüttung einer Dividende von EUR 0,06 je dividendenberechtigter Aktie und Vortrag des verbleibenden Restbetrags auf neue Rechnung.

Die Ausschüttung des Bilanzgewinns wird nach österreichischem Steuerrecht als Einlagenrückzahlung gemäß § 4 Abs 12 Einkommensteuergesetz qualifiziert. Die Dividende ist am 12. Juni 2019 zur Zahlung fällig (Dividenden-Zahltag).

Beschlussvorschlag zum 3. Tagesordnungspunkt

3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2018.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

Beschluss

Den Mitgliedern des Vorstands der Gesellschaft wird für das Geschäftsjahr 2018 die Entlastung erteilt.

Beschlussvorschlag zum 4. Tagesordnungspunkt

4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2018.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

Beschluss

Den Mitgliedern des Aufsichtsrats der Gesellschaft wird für das Geschäftsjahr 2018 die Entlastung erteilt.

Beschlussvorschlag zum 5. Tagesordnungspunkt

5. Beschlussfassung über die Festsetzung einer Vergütung für die Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2018.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

Beschluss

Den Aufsichtsratsratsmitgliedern wird für das Geschäftsjahr 2018 eine Vergütung in der Höhe von insgesamt EUR 135.000,00 (Vorjahr EUR 135.000,00 plus Bonus von EUR 68.000,00) gewährt, wobei die Verteilung dieser Vergütung an die Mitglieder des Aufsichtsrats durch den Aufsichtsrat selbst vorzunehmen ist.

Beschlussvorschlag zum 6. Tagesordnungspunkt

6. Wahl des Abschlussprüfers und Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2019.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

Beschluss

Die Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H., Wagramer Straße 19, 1220 Wien, wird zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2019 bestellt.

Hinweis:

Der Bericht des vorgeschlagenen Abschlussprüfers gemäß § 270 Abs 1a UGB (Transparenzangaben) wird getrennt von diesem Beschlussvorschlag auf der Internetseite der Gesellschaft (www.warimpex.com) veröffentlicht und am Sitz der Gesellschaft aufgelegt werden.

Beschlussvorschlag zum 7. Tagesordnungspunkt

7. Beschlussfassung über

- a) **den Widerruf der von der Hauptversammlung am 14.06.2017 beschlossenen Ermächtigung des Vorstands zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 65 Absatz 1 Z 8 sowie Absatz 1a und Absatz 1b AktG sowohl über die Börse als auch außerbörslich im Ausmaß von bis zu 10% des Grundkapitals, auch unter Ausschluss des quotenmäßigen Veräußerungsrechts, das mit einem solchen Erwerb einhergehen kann (umgekehrter Bezugsrechtsausschluss), sowie der Ermächtigung des Vorstands zur Veräußerung eigener Aktien auf eine andere Art als über die Börse oder durch öffentliches Angebot und unter Ausschluss der allgemeinen Kaufmöglichkeit (Ausschluss des Bezugsrechts) der Aktionäre; sowie**
- b) **die Ermächtigung des Vorstands zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 65 Absatz 1 Z 4 und Z 8 sowie Absatz 1a und Absatz 1b AktG sowohl über die Börse als auch außerbörslich im Ausmaß von bis zu 10 % des Grundkapitals, auch unter Ausschluss des quotenmäßigen Veräußerungsrechts, das mit einem solchen Erwerb einhergehen kann (umgekehrter Bezugsrechtsausschluss); sowie**
- c) **die Ermächtigung des Vorstands zur Veräußerung eigener Aktien auf eine andere Art als über die Börse oder durch öffentliches Angebot und unter Ausschluss der allgemeinen Kaufmöglichkeit (Ausschluss des Bezugsrechts) der Aktionäre, sowie**
- d) **die Ermächtigung des Vorstands zur Einziehung von eigenen Aktien.**

Der Aufsichtsrat und der Vorstand schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

Beschluss

- 7.a) Die von der Hauptversammlung am 14.06.2017 beschlossene Ermächtigung des Vorstands zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 65 Absatz 1 Z 8 sowie Absatz 1a und Absatz 1b AktG sowohl über die Börse als auch außerbörslich im Ausmaß von bis zu 10% des Grundkapitals, auch unter Ausschluss des quotenmäßigen Veräußerungsrechts, das mit einem solchen

Erwerb einhergehen kann (umgekehrter Bezugsrechtsausschluss), sowie die Ermächtigung des Vorstands zur Veräußerung eigener Aktien auf eine andere Art als über die Börse oder durch öffentliches Angebot und unter Ausschluss der allgemeinen Kaufmöglichkeit (Ausschluss des Bezugsrechts) der Aktionäre wird widerrufen.

- 7.b) Der Vorstand wird von der Hauptversammlung für die Dauer von 30 Monaten vom Tag der Beschlussfassung gemäß § 65 Absatz 1 Z 4 und Z 8 sowie Absatz 1a und Absatz 1b AktG zum Erwerb eigener Aktien der Gesellschaft bis zu dem gesetzlich zulässigen Ausmaß von 10% des Grundkapitals unter Einschluss bereits erworbener Aktien ermächtigt. Der beim Rückwerb zu leistende Gegenwert darf nicht niedriger als maximal 30% unter und nicht höher als maximal 10% über dem durchschnittlichen, ungewichteten Börseschlusskurs der dem Rückwerb vorhergehenden zehn Börsetage liegen. Der Erwerb kann über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot oder auf eine sonstige gesetzlich zulässige, zweckmäßige Art erfolgen, insbesondere auch außerbörslich, oder von einzelnen, veräußerungswilligen Aktionären (*negotiated purchase*), auch in Form von Termingeschäften, und auch unter Ausschluss des quotenmäßigen Veräußerungsrechts, das mit einem solchen Erwerb einhergehen kann (umgekehrter Bezugsrechtsausschluss). Der Vorstand wird weiters ermächtigt, die jeweiligen Rückkaufbedingungen festzusetzen, wobei der Vorstand den Vorstandsbeschluss und das jeweilige darauf beruhende Rückkaufprogramm einschließlich dessen Dauer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen (jeweils) zu veröffentlichen hat. Die Ermächtigung kann ganz oder teilweise und auch in mehreren Teilbeträgen und in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke durch die Gesellschaft, durch ein Tochterunternehmen (§ 189a UGB) oder für Rechnung der Gesellschaft durch Dritte ausgeübt werden. Der Handel mit eigenen Aktien ist als Zweck des Erwerbs ausgeschlossen.
- 7.c) Der Vorstand wird von der Hauptversammlung für die Dauer von 5 Jahren ab Beschlussfassung ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates eigene Aktien der Gesellschaft auch auf andere Art als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot zu veräußern oder zu verwenden. Die Ermächtigung kann ganz oder teilweise oder auch in mehreren Teilbeträgen und in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke ausgeübt werden. Das quotenmäßige Kaufrecht der Aktionäre bei Veräußerung oder Verwendung auf andere Art als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot wird ausgeschlossen (Ausschluss des Bezugsrechts). Die eigenen Aktien dabei können insbesondere
- i) zur entgeltlichen oder unentgeltlichen Gewährung an Mitarbeiter der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens verwendet werden;
 - ii) zur Bedienung von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen verwendet werden;

- iii) als Gegenleistung für an die Gesellschaft oder Tochtergesellschaften übertragene Immobilien, Unternehmen, Betriebe oder Anteile an einer oder mehreren Gesellschaften im In- und Ausland verwendet werden;
 - iv) gemäß § 65 Absatz 1b AktG (1) jederzeit über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot sowie (2) für die Dauer von 5 Jahren ab Beschlussfassung auf jede andere gesetzlich zulässige Art, auch außerbörslich, veräußert werden.
- 7.d) Der Vorstand wird ermächtigt, ohne weitere Befassung der Hauptversammlung, mit Zustimmung des Aufsichtsrats eigene Aktien einzuziehen. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Einziehung von eigenen Aktien ergeben, zu beschließen.

Wien, im Mai 2019

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat